VERORDNUNG (EWG) Nr. 801/80 DER KOMMISSION

vom 31. März 1980

zur Festsetzung der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Qualitätsrindfleisch, die für das zweite Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2957/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 der Kommission (2) wird in Artikel 7 bestimmt, daß die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Fleischmengen, die im Rahmen des Zollkontingents eingeführt werden dürfen, für jedes Vierteljahr festgesetzt werden. Hinsichtlich des Warenaustausches mit Fleisch bestehen weiterhin verwaltungsmäßige Schwierigkeiten zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Gemeinschaft. Unter diesen Bedingungen ist es angebracht, für das zweite Vierteljahr 1980 keine aus diesem Drittland zu importierenden Fleischmengen festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 genannte Fleischmenge, die im Laufe des zweiten Vierteljahres 1980 eingeführt werden darf, wird auf 0 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 37.